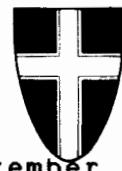


(gescanntes Original) **AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-2313-4/87

Wien, 14. Dezember 1987

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

## Beilage (25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor





MD-2313-4/87

Wien, 14. Dezember 1987

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird;  
Stellungnahme

zu 600.573/62-V/1/87

An das  
Bundeskanzleramt

Auf das Schreiben vom 8. Oktober 1987 nimmt das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

**I. Im Allgemeinen:**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Teile des Forderungskataloges der Bundesländer und des Arbeitsübereinkommens zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates realisiert werden. Bei einer ersten Gewichtung des Inhaltes des Entwurfes ist festzustellen, daß die Änderungen zu Lasten der Länder bei weitem jene Regelungen überwiegen, die in Erfüllung des Forderungskataloges zur Stärkung der bundesstaatlichen Struktur getroffen werden. Der Übernahme der Kompetenzen für "Luftreinhaltung" und "Abfallwirtschaft" ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll" durch den Bund steht kein ausreichendes Äquivalent zu Gunsten der Länder

- 2 -

gegenüber. Die Landeshauptmännerkonferenz hat daher am 4. Juni 1987 ihre grundsätzliche Zustimmung zum vorliegenden Verfassungsentwurf davon abhängig gemacht, daß bestimmte weitere - auf Seite 3 der Erläuterungen erwähnte - Länderforderungen erfüllt werden. Darauf ist eingangs hinzuweisen, da eine positive Beurteilung des vorliegenden Entwurfes nur unter dem Vorbehalt einer den zusätzlichen Länderwünschen entgegenkommenden Gesamtlösung möglich ist.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### Zu Art. I Z 1 und 10 (Art. 6 und 95 Abs. 1):

Die vorgesehenen Regelungen über die Landesbürgerschaft knüpfen an den ordentlichen Wohnsitz in einem Land an. Der verfassungsrechtliche Begriff des ordentlichen Wohnsitzes ist durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geklärt, ebenso anerkennt die ständige Judikatur, daß jemand mehrere ordentliche Wohnsitze haben kann. Damit wird es nach dem vorliegenden Entwurf auch Fälle geben, in denen eine Person gleichzeitig mehrere Landesbürgerschaften besitzt. Eine Gefahr liegt darin, daß die Landesgesetzgeber bei Regelung der Landesbürgerschaft den vom Verfassungsgerichtshof geprägten Wohnsitzbegriff unterschiedlich auslegen, insbesondere die einzelnen Elemente des Wohnsitzbegriffes verschieden gewichten, sodaß es zu Überschneidungen der landesgesetzlichen Regelungen kommt und dadurch die Zahl der Mehrfachlandesbürgerschaften weiter erhöht wird. Der Landesgesetzgeber darf jedenfalls keinen vom B-VG abweichenden Wohnsitzbegriff schaffen (vgl. Thienel ÖGZ 1984 S. 478 ff, ÖJZ 1986 S. 357 ff).

### Zu Art. I Z 3 (Art. 10 Abs. 1 Z 12):

Es muß darauf hingewiesen werden, daß der vom Bund angestrebte Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" keineswegs dazu ausreicht, den Anwendungsbereich des am 9. Oktober 1987 vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ausgesendeten

- 3 -

Entwurfes eines Umweltschutzgesetzes abzudecken, weil letzter weit über die Luftreinhaltung hinausgeht. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 13. November 1987 hat sich daher außerstande gesehen, bei dieser Kompetenzsituation materiell zum Entwurf des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Eine entsprechende Koordination der Bundesressorts wäre wünschenswert.

Zu Art. I Z 5 (Art. 16):

Durch Art. 16 Abs. 1 ist nicht geklärt, ob die Länder mit den Teilstaaten eines an Österreich angrenzenden Bundesstaates Staatsverträge schließen können, auch wenn diese Teilstaaten selbst nicht an das österreichische Territorium angrenzen. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu Art. I Z 14 (Art. 134 Abs. 2):

Das im Forderungskatalog der Länder begehrte Mitwirkungsrecht bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wird am ehesten durch die Variante I verwirklicht, weshalb dieser der Vorzug gegeben wird. Es sollte aber der letzte Satz des Art. 134 Abs. 2 geändert werden, weil die Formulierung "Auf der Grundlage von Stellungnahmen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ...." den Eindruck vermitteln könnte, es bestünde eine Bindung der Bundesregierung und der Länder an die Stellungnahmen des Verwaltungsgerichtshofes.

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

"Ein weiteres Drittel der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung und das übrige Drittel der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf gemeinsamen Vorschlag aller Landeshauptmänner; in diesen Fällen hat die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes das Recht, eine Stellungnahme zu allen Bewerbungen abzugeben."

- 4 -

Zu Art. IX:

**Aufgrund der ho. Stellungnahme zu Art. I Z 14 ergibt sich der Vorzug für die Variante I im Art. IX.**

**Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

**Für den Landesamtsdirektor:**



**Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor**